



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

DAS NEUE ERWACHSENENSCHUTZRECHT



Herausgeber:
Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien
Foto Umschlag: Albrecht E. Arnold / pixelio.de

*Man hilft den Menschen nicht,
wenn man für sie tut,
was sie selbst tun können.*
(Abraham Lincoln)



Liebe Leserinnen und Leser!

Mit 1. Juli 2018 tritt das neue Erwachsenenschutzgesetz in Kraft: aus „Sachwaltern“ werden dann „Erwachsenenvertreter“. Damit geht eine umfassende Neuerung einher, welche einen Paradigmenwechsel zum Wohle der Betroffenen darstellt:

Die Sachwalterschaft sollte dem Schutz der Betroffenen dienen. Oftmals wurde sie jedoch weniger als Rechtsschutz für die betroffenen Personen, sondern eher als Service für den Rechtsverkehr gesehen. Man könnte auch sagen, im Mittelpunkt stand die „Verlässlichkeit des Geschäftsverkehrs“ und nicht die Interessenlage des Betroffenen. In vielen Fällen ging es auch um fehlende Unterstützung und Zuwendung, hier hat die Sachwalterschaft oftmals eine „Lückenbüßerfunktion“ eingenommen. Dabei hat sich auch gezeigt, dass oft schon sehr früh der Ruf nach einem Sachwalter kommt,

ohne dass man sich je mit der betroffenen Person selbst auseinandergesetzt hätte. Aufgrund einer stark steigenden Anzahl an Sachwalterschaften (alleine von 2003 bis 2015 haben sich die Sachwalterschaften von ca. 30.000 auf ca. 60.000 verdoppelt) war daher grundlegender und dringender Änderungsbedarf gegeben.

Das neue Erwachsenenschutzgesetz stellt den betroffenen Menschen in den Mittelpunkt, um Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit möglichst lange und umfassend zu erhalten. Die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen wird auch im Bereich der Personen- und Familienrechte wesentlich gestärkt. Der Aufbau der Vertretungsmöglichkeiten basiert künftig auf vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen und fördert ein stärkeres Hinschauen, Reflektieren und Differenzieren aller Beteiligten. Damit soll für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden, um der betroffenen Person so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Handeln zu ermöglichen.

Besonders erfreulich ist auch, dass mit der Entstehung des Gesetzes ein neuer Prozess der Mitgestaltung entstanden ist. In die Neugestaltung des Erwachsenenschutzes waren alle betroffenen Personen und Personengruppen durch regelmäßigen Dialog über einen Zeitraum von über zwei Jahren intensiv eingebunden. In Arbeitsgruppen, die sich unter



anderem aus Mitgliedern der Anwaltschaft, Behinderteneinrichtungen, SeniorenvertreterInnen, HeimvertreterInnen, Sachwaltervereinen sowie der Volksanwaltschaft zusammengesetzt haben, wurde intensiv und konstruktiv diskutiert und an einer gemeinsamen Lösung für den neuern Erwachsenenschutz gearbeitet. Besonderer Wert wurde dabei auf die Beteiligung der Betroffenen selbst gelegt. Mit dieser Form der Beteiligung haben wir einen Maßstab gesetzt, die auch in künftigen Reformprozessen, insbesondere in sozialen Bereichen, beispielgebend sein wird.

Ich freue mich persönlich sehr über dieses gelungene Gesetz!

Das Ziel der vorliegenden Broschüre ist, Ihnen einen ersten Überblick über das neue Erwachsenenschutzgesetz zu geben. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Notaren, Rechtsanwälten und Erwachsenenschutzvereinen.

Herzlichst, Ihr



Dr. Wolfgang Brandstetter
Vizekanzler und Justizminister



AUSGANGSLAGE: Sachwalterschaft ist bewährt, aber veraltet.

BEWÄHRUNG UND PROBLEME DES GELTENDEN RECHTS

Vielfach hat sich das Sachwalterrecht in der Praxis bewährt. Es kann Menschen eine Stütze und Hilfe bilden und sie vor Übervorteilung schützen. Das ist in weiten Bereichen gelungen. In den letzten Jahren haben sich aber auch gravierende Probleme ergeben: So sollte etwa die Sachwalterschaft bloß als letztes Mittel eingesetzt werden. In der Praxis wird das aber nicht immer so gelebt. Weiters werden Sachwalter/innen häufig nicht nur für eine bestimmte Angelegenheit (z. B. den Abschluss eines Vertrages) oder einen Kreis von Angelegenheiten (z. B. die Vertretung vor Behörden oder die Verwaltung eines Zinshauses oder eines Wertpapierdepots) bestellt, sondern für alle Angelegenheiten. Und Alternativen wie die Vorsorgevollmacht oder die Vertretungsbefugnis durch Angehörige werden zu wenig genutzt oder in ihren Möglichkeiten nicht ausgeschöpft.

Die Zahl der Sachwalterschaften ist enorm gestiegen:

Während im Jahr 2003 noch etwa 30.000 Menschen in Österreich einen Sachwalter/eine Sachwalterin hatten, hat sich diese Zahl bis zum Jahr 2016 fast verdoppelt. Dabei zeigt sich, dass oft schon sehr früh der Ruf nach einem Sachwalter/einer Sachwalterin kommt, ohne sich je mit der betroffenen Person selbst auseinandergesetzt zu haben.

➔ Zu wenige geeignete Sachwalter/innen:

Häufig wird kritisiert, dass zu wenige geeignete Sachwalter/innen zur Verfügung stehen. Gerade im städtischen Bereich sind oft keine Angehörigen vorhanden, die sich um die betroffene Person kümmern können oder wollen. Daher müssen oft Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen oder Notare/Notarinnen zu Sachwaltern/Sachwalterinnen bestellt werden, auch wenn keine rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen sind.

➔ Unbekannte oder unattraktive Alternativen:

Oft sind bestehende Alternativen zur Sachwalterschaft nicht oder zu wenig bekannt: Dies betrifft einerseits regionale Unterstützungsmöglichkeiten, andererseits aber auch alternative Vertretungsmodelle (Vorsorgevollmacht oder Angehörigenvertretung).

➔ Umsetzung internationaler Vorgaben:

Österreich hat 2008 das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Nach Artikel 12 dieses Übereinkommens sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um betroffenen Menschen die Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu ermöglichen.

**Völliges Umdenken durch ein neues Gesetz:
„Nichts ÜBER uns OHNE uns!“**

Das bereits vom Parlament beschlossene 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) wird am 1. Juli 2018 in Kraft treten und das Sachwalterrecht umfassend modernisieren. Das neue Erwachsenenschutzrecht stellt die **Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen in den Mittelpunkt.**

Diese Grundsätze sind bereits in den Entstehungsprozess des Gesetzes eingeflossen. In die Neugestaltung des Erwachsenenschutzes waren **die betroffenen Personen selbst und alle Personengruppen** (Rechtsprechung, Anwaltschaft, Notariat, Behinderteneinrichtungen, Seniorenvertreter, Heimvertreter, Sachwaltervereine, Volksanwaltschaft, Sozialpartner etc.) einschließlich der von der Sachwalterschaft tangierten Personen durch regelmäßige Gesprächsrunden, Arbeitskreise und Diskussionsgruppen über zwei Jahre intensiv eingebunden. Die Arbeitsgruppen wurden von einer speziell geschulten Moderatorin begleitet, die wesentliche Inhalte der Diskussion zeichnete und diese Zeichnungen dann erklärte. In den Arbeitsgruppen wurde zudem darauf geachtet, dass die Diskussionen in einer möglichst einfachen Sprache geführt werden. Dieser gemeinsame Arbeitsprozess wurde ergänzt durch das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“, das von März 2014 bis Dezember 2015 an 18 Gerichtsstandorten durchgeführt wurde. In Zusammenarbeit mit den Sachwaltervereinen wurde dabei versucht, im Rahmen eines erweiterten Clearings Alternativen zur Sachwalterschaft zu finden. Die Ergebnisse wurden in einer Begleitforschung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie dokumentiert und waren ebenfalls maßgeblich für die umfassende Reform der bestehenden Regelungen.

WESENTLICHE GRUNDSÄTZE DES NEUEN ERWACHSENENSCHUTZRECHTES

Erklärtes Ziel ist es, die Selbstständigkeit jeder Person solange wie möglich aufrechtzuerhalten und anzuerkennen und sie in ihren Angelegenheiten lediglich zu unterstützen und nicht über sie hinweg zu entscheiden.

Dies wird durch die gesetzliche Verankerung nachstehender Grundsätze erreicht.

➔ **Transparenz und Ausbau der Vertretungsmöglichkeiten: Für jede/n das Passende**

Durch eine Auswahl von vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen soll für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden. Alle Vertretungsformen müssen in ein zentrales Vertretungsverzeichnis eingetragen werden.

➔ **Vertretung nur in dem Umfang und nur so lange wie nötig:**

Die Verankerung des Widerspruchs gegen eine gewählte Vertretung und die zeitliche Befristung ermöglichen die Überprüfung der Notwendigkeit einer Vertretung und die Anpassung an die jeweilige Lebenssituation.

➔ **Selbstbestimmung trotz Stellvertretung:**

Die Handlungsfähigkeit wird nicht mehr pauschal eingeschränkt, sondern Betroffene können unter der Voraussetzung der Entscheidungsfähigkeit im Einzelfall trotz Stellvertretung weiter gültig für sich selbst handeln. Die gesetzlich verankerte Willensforschungspflicht soll zudem sicherstellen, dass Wünsche und Äußerungen der Personen jeweils berücksichtigt werden.

➔ **Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle:**

Das Gericht soll bei den ersten drei Säulen der Vertretung nur mehr dort und in jenem Umfang eingebunden werden, wo besonders sensible Entscheidungen zu treffen sind. Dazu zählen beispielsweise die dauerhafte Wohnortveränderung, Uneinigkeiten zwischen Betroffenenem und Erwachsenenvertreter/in bei medizinischen Behandlungen oder die außerordentliche Vermögensverwaltung.

➔ **Blick auf den Menschen, nicht auf die krankheitsbedingte Einschränkung:**

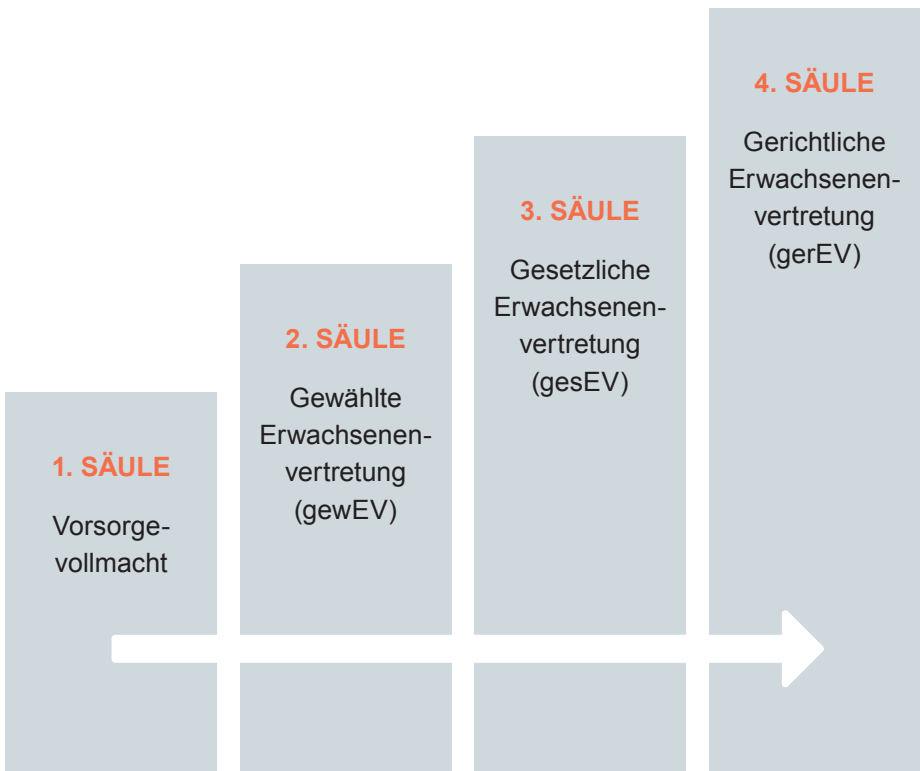
Eine Krankheitsdiagnose ist nicht zwingend mit einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit verbunden. Anders als bisher wird die Einschränkung zur Besorgung eigener Angelegenheiten nicht mehr nach medizinischen Kriterien gemessen, sondern im Wege eines „Clearings“ durch den Erwachsenenschutzverein erhoben (so genanntes psychosoziales Modell). Dies soll einen umfassenderen Blick auf die individuellen Lebensumstände ermöglichen.

➔ **Moderne Terminologie:**

Der Systemwandel soll auch durch moderne Begriffe zum Ausdruck gebracht werden: Der Sachwalter/die Sachwalterin wird zum Erwachsenenvertreter/zur Erwachsenenvertreterin. Das entspricht der internationalen Terminologie, die vom Erwachsenenschutz spricht. Der Begriff „behinderte Person“ wird aufgegeben. Die „geistige Behinderung“ wird als eine einer psychischen Krankheit vergleichbare Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit einer Person umschrieben.

DIE VIER SÄULEN DER VERTRETUNG

In Zukunft wird es vier mögliche Arten der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen volljährigen Person geben, die durch unterschiedlich ausgeprägte Befugnisse den Betroffenen mehr Selbstbestimmung ermöglichen.



WAS WIRD SICH ÄNDERN? DIE NEUERUNGEN AUF EINEN BLICK:

Das neue Recht soll die **Vorteile des alten Sachwalterrechts** übernehmen, aber seine **Schwächen beseitigen**.

DERZEIT

NEUES RECHT

Vorsorgevollmacht

1. SÄULE

Vorsorgevollmacht

- ⊕ Errichtung auch bei Erwachsenenschutzvereinen
- ⊕ gerichtliche Kontrolle sehr eingeschränkt
- ⊕ zeitlich unbefristet

2. SÄULE

Gewählte Erwachsenenvertretung

NEUE VERTRETUNGSFORM

- ⊕ Auswahl einer Vertretungsperson im Bedarfsfall (Freunde, Familie, andere nahestehende Personen)
- ⊕ eingeschränkte Handlungsfähigkeit genügt
- ⊕ zeitlich unbefristet

Vertretung durch nächste Angehörige

3. SÄULE

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

- ⊕ Mehr Befugnisse als bisherige Angehörigenvertretung
- ⊕ größerer Personenkreis: zB auch Geschwister, Neffen, Nichten
- ⊕ Widerspruchsrecht der betroffenen Person
- ⊕ zeitlich befristet: auf 3 Jahre

Sachwaltschaft

4. SÄULE

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

- ⊕ bestimmter Wirkungskreis: keine Bestellung für alle Angelegenheiten
- ⊕ zeitlich befristet: auf 3 Jahre
- ⊕ Handlungsfähigkeit bleibt grundsätzlich erhalten

1.

Die **Vorsorgevollmacht** soll aus dem geltenden Recht übernommen werden, da sie sich weitgehend bewährt hat. Der Wirkungsbereich der/des Bevollmächtigten wird gesetzlich nicht beschränkt; Voraussetzung der Wirksamkeit einer solchen Vollmacht ist, dass der so genannte „Vorsorgefall“ (Vollmachtgeber/in ist nicht mehr entscheidungsfähig) eingetreten und im Österreichischen Zentralen Vertretungsregister (ÖZVV) eingetragen ist. Die gerichtliche Kontrolle ist hier im Wesentlichen auf die Genehmigung von Entscheidungen bei medizinischen Behandlungen, soweit zwischen Vertreter/in und Vertretenem/Vertretener ein Dissens erkennbar wird, und bei dauerhaften Wohnortänderungen ins Ausland beschränkt. Die Vorsorgevollmacht gilt unbefristet.

2.

Neu eingeführt wird die **gewählte Erwachsenenvertretung**: Damit soll eine Lücke im aktuellen System geschlossen werden. Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht kann eine Person auch dann eine gewählte Erwachsenenvertreterin/einen gewählten Erwachsenenvertreter bestimmen, wenn sie nicht mehr voll handlungsfähig ist. Voraussetzung ist aber, dass sie die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten kann. Auch diese Vertretungsbefugnis setzt die Eintragung in das ÖZVV voraus und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Da sie auf der – wenn auch schon etwas eingeschränkten – persönlichen Willensbildung des Vertretenen beruht, gilt auch sie unbefristet.

3.

Unter einer **gesetzlichen Erwachsenenvertretung** versteht die Reform die bisherige Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger. Diese Vertretungsbefugnis soll jedoch nicht wie bisher unmittelbar kraft Gesetzes eintreten, sondern nur dann bestehen, wenn sie im ÖZVV eingetragen wird. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung verschafft Angehörigen weitgehende Befugnisse als bisher, unterliegt dafür aber – anders als nach geltendem Recht – auch einer gerichtlichen Kontrolle. Sie muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

4.

Die **gerichtliche Erwachsenenvertretung** soll die bisherige Sachwaltschaft ersetzen. Die Befugnisse sollen aber deutlicher als nach geltendem Recht auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt sein. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten ist nicht mehr vorgesehen. Die Wirkungsdauer einer solchen Vertretung endet mit Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach Bestellung. Die gerichtliche Bestellung eines Erwachsenenvertreters/einer Erwachsenenvertreterin soll so wie nach bisherigem Recht nur das letzte Mittel sein, die Alternativen dazu werden daher weiter ausgebaut.

➔ **Handlungsfähigkeit und Genehmigungsvorbehalt**

Keine dieser Vertretungsarten soll zu einem automatischen Verlust der Handlungsfähigkeit der vertretenen Person führen. Soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die betroffene Person erforderlich ist, soll das Gericht jedoch bei einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung die Möglichkeit haben, anzuordnen, dass die Wirksamkeit von bestimmten rechtsgeschäftlichen Handlungen der betroffenen Person die Genehmigung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters/der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin voraussetzt (**Genehmigungsvorbehalt**). Ansonsten kommt es bei volljährigen Personen ausschließlich darauf an, ob sie im Rechtsverkehr die erforderliche Geschäftsfähigkeit aufweisen oder nicht.

➔ **Persönliche und familiäre Angelegenheiten**

Auch in diesen Bereichen soll die **Autonomie** der betroffenen volljährigen Menschen **gestärkt** werden. Grundsätzlich soll eine volljährige Person in solchen Belangen – etwa wenn sie eine medizinische Behandlung oder eine Veränderung des Wohnorts betreffen – selbst entscheiden. Ein Vertreter/eine Vertreterin kann hier nur dann tätig werden, wenn die betroffene Person nicht entscheidungsfähig ist. Bestimmte Entscheidungen sind überhaupt „vertretungsfeindlich“: So kann jemand beispielsweise bei Errichtung eines Testaments, einer Patientenverfügung oder einer Vorsorgevollmacht, bei einer Eheschließung, bei der Adoption eines Kindes oder bei Anerkennung der Vaterschaft nicht „fremdbestimmt“ werden.

➔ **Ausbau der Erwachsenenschutzvereine und verpflichtendes Clearing**

Das Reformkonzept beruht auf einem weiteren Ausbau der durch die öffentliche Hand **geförderten Erwachsenenschutzvereine** (bisher „Sachwaltervereine“). Ihre Beratungsfunktionen werden ausgeweitet. Zudem können künftig auch bei ihnen einfache Vorsorgevollmachten errichtet bzw. ein Erwachsenenvertreter/eine Erwachsenenvertreterin gewählt werden. Die Vereine können auch die Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung vornehmen. Darüber hinaus wird das sogenannte „**Clearing**“ durch den örtlich zuständigen Verein im gerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters/einer Erwachsenenvertreterin **verpflichtend**. Das bedeutet, dass das Gericht den Verein befragen muss. Der Verein sammelt dann Entscheidungsgrundlagen für das Gericht zur Frage, ob eine gerichtliche Erwachsenenvertretung notwendig ist oder nicht. Die guten Erfahrungen mit diesem seit 2006 bestehenden Angebot haben sich auch im Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ bestätigt. Mit diesen und weiteren Maßnahmen werden die Erwachsenenschutzvereine zur Drehscheibe der Rechtsfürsorge ausgebaut.

➔ **Vertretung durch Angehörige der Rechtsberufe (Anwaltschaft, Notariat)**

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Notare/Notarinnen können in Zukunft grundsätzlich **nicht mehr als 15 Vertretungen** übernehmen. **Angehörige der genannten Rechtsberufe müssen** auch künftig grundsätzlich **bis zu fünf gerichtliche Erwachsenenvertretungen** übernehmen, aber nur noch, wenn

rechtliche Angelegenheiten zu erledigen sind. Freiwillig können sie – ohne weitere Erfordernisse – maximal 15 übernehmen. Wer mehr als 15 Vertretungen übernehmen möchte, muss sich in die „Liste besonders qualifizierter Rechtsanwälte bzw. Notare“ eintragen lassen. Diese Liste wird von den Berufskammern verwaltet und kontrolliert.

Entschädigung von gerichtlichen Erwachsenenvertreter/innen

Die geltenden Regelungen über die Entschädigung wurde den Bedürfnissen der Praxis angepasst und in einigen Bereichen klarer gefasst. Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, dass die Tätigkeit eines Erwachsenenvertreters/einer Erwachsenenvertreterin adäquat honoriert wird. Damit sollen auch Anreize zur qualifizierten Vertretung geschaffen werden. Zugleich wurden aber Vorkehrungen eingebaut, die überzogene Honorare und damit eine „Bereicherung“ des Vertreters/der Vertreterin an der volljährigen Person hintanhaltend.

Personensorge – medizinische Behandlung

Auch nach neuem Recht soll die Sorge um die persönliche Lebenssituation der psychisch kranken oder vergleichbar beeinträchtigten Person nicht allein dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe überantwortet werden. Der Erwachsenenvertreter/die Erwachsenenvertreterin hat aber nicht die vollständige Betreuung einer von ihm vertretenen Person zu übernehmen. Wenn sie nicht ohnehin schon umfassend betreut ist, soll er sich aber um die erforderliche ärztliche und soziale Betreuung bemühen.

Neu geregelt werden die Voraussetzungen einer **medizinischen Behandlung** bei psychisch kranken oder vergleichbar beeinträchtigten Menschen. Soweit die Person entscheidungsfähig ist, kann sie nur selbst einwilligen. Bei nicht entscheidungsfähigen Personen ist in einem ersten Schritt ein so genannter Unterstützterkreis (Angehörige oder andere nahestehende Vertrauenspersonen) beizuziehen, um die Willensbildung zu ermöglichen. Damit ist gerade in diesem sensiblen Bereich sichergestellt, dass betroffene Personen so gut als möglich unterstützt werden sollen, selbst eine Behandlungsentscheidung zu treffen. Gelingt diese Willensbildung nicht, ist in einem zweiten Schritt die Behandlung – außer bei Gefahr im Verzug – nur mit Zustimmung ihres Vertreters/ihrer Vertreterin zulässig. In jedem Fall muss aber auch die nicht entscheidungsfähige Person selbst vom behandelnden Arzt/von der behandelnden Ärztin über die Behandlung informiert und um ihre Meinung gefragt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Patient/in und Vertreter/in muss das Gericht entscheiden.

Verfahrensrecht

Die verfahrensrechtlichen Regelungen für die Bestellung eines Sachwalters/einer Sachwalterin werden übernommen und weiter ausgestaltet. Vor allem gilt das für das schon erwähnte Clearing, das künftig allgemein verpflichtend ist. Darüber hinaus sind künftig **nahe Angehörige** der vertretenen Person in das Bestellungsverfahren **eingebunden**.